



Amtssigniert. SID2024041324328  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Lienz

**Gewerbe**

Angeschlagen am 30.04.2024  
Abgenommen am

Hannes Außerdorfer

Telefon 04852/6633-6611

Fax 04852/6633-746505

[bh.lienz@tirol.gv.at](mailto:bh.lienz@tirol.gv.at)

UID: ATU36970505

## **KILA Metallbau GmbH, Betriebsanlage für das reglementierte Gewerbe Metalltechnik, Dölsach - gewerberechtliche Verhandlung**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

BA-1289/1/25-2024

Lienz, 29.04.2024

## **KUNDMACHUNG**

Die KILA Metallbau GmbH, FN 417431 w, betreibt im Standort Dölsach (Gst. 964, KG 85009 Dölsach), eine Betriebsanlage für das reglementierte Gewerbe Metalltechnik. Diese Betriebsanlage wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 13.06.2018, Zl. BA-1289/1/3-2018, genehmigt, und zwar hinsichtlich der Versickerungsanlage unter Mitanziehung wasserrechtlicher Vorschriften.

Zuletzt wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 20.12.2019, Zl. BA-1289/1/16-2019, Änderungen im Zuge der Bauausführung genehmigt. Darüber hinaus wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 29.11.2021, Zl. BA-1289/1/23-2021, die Versickerungsanlage gemäß § 121 WRG unter Zuerkenntnisnahme geringfügiger Änderungen für überprüft erklärt.

Nunmehr hat die Betreiberin bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz mit Eingabe vom 09.04.2024, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz am 26.04.2024, um die betriebsanlagenrechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Sinne des vorgelegten Projektes angesucht.

Aufgrund des Änderungsantrages soll zur bestehenden Halle eine weitere Halle errichtet werden, wobei diese über eine Flügelmauer an der Ostseite mit der bestehenden Betriebsanlage verbunden sein wird. Diese Halle wird zweigeschoßig errichtet, wobei sich auf Niveau des Untergeschoßes eine Tiefgarage und auf Niveau des Erdgeschoßes Montagehalle befinden soll. In dieser Montagehalle wird nur Handwerkzeug verwendet. Die neue Halle wird mit einem Satteldach mit einer Neigung von 14 Grad abgedeckt, als Stahlkonstruktion ausgeführt und auf die Stahlbetondecke der Tiefgarage aufgesetzt. Die Halle weist eine Grundfläche von 370,72 m<sup>2</sup>, die Tiefgarage eine solche von 347,53 m<sup>2</sup> auf. Die Tiefgarage wird in Massivbauweise und gegenüber der Halle als eigener Brandabschnitt ausgeführt.

Auch das gegenständliche Versickerungsprojekt wird durch die Hallenerweiterung und das Vorsehen der Tiefgarage im Sinne des beiliegenden Projektes geändert.

An den sonstigen betriebsanlagenrechtlichen Parametern ändert sich nichts.

Über dieses Ansuchen findet gemäß §§ 74, 81 und 356 der Gewerbeordnung (GewO) 1994, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 75/2023, und 40 - 44 AVG die mündliche Verhandlung

**am Dienstag, den 21.05.2024**

**mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um 08.15 Uhr**

**an Ort und Stelle**

statt.

Nachbarn haben Parteistellung. Die Parteistellung berechtigt Sie zur Wahrung der im **§ 74 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 GewO 1994** geschützten Interessen.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass Nachbarn ihre **Stellung als Partei verlieren**, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde schriftlich oder während der Verhandlung mündlich Einwendungen erheben. Nachbarn, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben. Zu beachten ist dabei, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Parteien können sich auch vertreten lassen. Dabei ist zu beachten, dass der Bevollmächtigte mit der Sachlage vertraut sein und eine persönlich unterschriebene Vollmacht vorlegen muss (davon ausgenommen sind berufsmäßige Parteienvertreter wie z. B. Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Baumeister). Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, 2. Stock, Zimmer Nr. 207, für Parteien und Nachbarn zur Einsicht auf.

Wenn es für Sie zweckmäßiger ist, können Sie mit dem Verhandlungsleiter die Zusendung der maßgeblichen Projektunterlagen aber auch per E-Mail telefonisch vereinbaren.

**Hinweise:**

Der Kundmachungstext kann naturgemäß nur eine grobe Zusammenfassung des Projektes darstellen, sodass es sich jedenfalls empfiehlt, in das Projekt Einsicht zu nehmen.

Diese Kundmachung ist auch an der Amtstafel der betreffenden Gemeinde angeschlagen sowie auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Lienz verlautbart.

Für die Bezirkshauptfrau:

Außerdorfer